

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uelzen nach § 81 Absatz 5 Satz 4 NKomVG ..... 119

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.08.2013 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken ..... 119

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 13.08.2013 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken ..... 120

Bekanntmachung der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ..... 120

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche ..... 121

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Aue ..... 121

Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ..... 121

Satzung der Gemeinde Eimke über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS –) ..... 122

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 11.10.2011 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen in Molzen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen ..... 124

Bekanntmachung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen ..... 124

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lüder (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS) ..... 125

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uelzen nach § 81 Absatz 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Uelzen ortsüblich nach § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Uelzen bekannt gemacht:

- stellv. Vorsitzender im Aufsichtsrat und Arbeitsausschuss der SVO Holding GmbH

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 07.07.2020 über die Mitteilung der Nebentätigkeiten des Landrates Kenntnis genommen.

Uelzen, 24.08.2020

LANDKREIS UELZEN

In Vertretung  
Teske

#### 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.08.2013 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen für die Friedhöfe in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken am 28.07.2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 4. a) Urnenwahlgrabstätte:       |          |
| Für 20 Jahre – je Grabstelle – : | 270,00 € |
| b) Baumurnenwahlgrabstätte       |          |
| Für 20 Jahre – je Grabstelle – : | 700,00 € |



## Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat am 20. August 2020 aufgrund des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2018, erteilt dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2018 liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Kämmerei, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 zur Einsichtnahme aus.

Rosche, den 25. August 2020

Samtgemeindebürgermeister  
Michael Widdecke

## Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Aue

### Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Aue zum 01.01.2012

#### I. Feststellung der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Aue

Mit Gesetz über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt und über die Neubildung der Gemeinde Wrestedt vom 13.04.2011 (Nds. GVBl. Nr. 9/2011 vom 28.04.2011) wurden mit Wirkung vom 01.11.2011 die Samtgemeinde Bodenteich und Wrestedt zur neuen Samtgemeinde Aue zusammengeschlossen. In dem Gebietsänderungsvertrag, der im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Samtgemeinden geschlossen wurde, ist u.a. festgelegt worden, dass die Haushaltssatzungen der beiden zusammengeschlossenen Samtgemeinden bis zum 31.12.2011 fortgelten; das Haushaltsjahr der Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt endete hiernach am 31.12.2011. Daraus leitet sich ab, dass die haushaltsmäßige Neubildung der Samtgemeinde Aue erst zum 01.01.2012 erfolgte. Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Aue zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz wurde zuvor vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen geprüft.

#### II. Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz

Die erste Eröffnungsbilanz ist gem. Artikel 6 Absatz 8 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 27.08.2020 angezeigt worden und liegt mit ihrem Anhang und dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802 / 9550 oder 05802 / 95527 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 27.08.2020

Samtgemeindebürgermeister  
gez. Michael Müller

## Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 20.08.2020 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Rosche beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

### § 2 Berufung, Abberufung

Der Samtgemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

### § 3 Stellvertretung

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgrenzende Aufgabengebiete zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

### § 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkung auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die folgendes betreffen:
  1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses des Rates,

gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses so hat die Samtgemeindegemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

- (4) Die Samtgemeindegemeinderat hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

## § 5

### Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Samtgemeinde Rosche.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausschlag sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.
- (4) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rosche, den 21.08.2020

SAMTGEMEINDE ROSCHE

Samtgemeindegemeinderat  
M. Widdecke

## Satzung der Gemeinde Eimke über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS –)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Eimke am 23.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines, Begriffsbestimmungen

Die Gemeinde Eimke erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

## § 2

### Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist jeder Volljährige, der im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat, ohne die Hauptwohnung ebenfalls im Gemeindegebiet zu haben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede bauliche abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und/oder Schlafen bestimmt ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich, z.B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
  - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlicher Einrichtungen,
  - c) Wohnungen, die Personen, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange sie das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

## § 3

### Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
  - a) anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
    - aa) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
    - bb) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
    - cc) für Teilmöblierung 10 v. H.,
    - dd) für Vollmöblierung 20 v. H. und
    - ee) für Stellplatz oder Garage 5 v. H.
  - b) für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Buchstabe a) entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

- (3) In Fällen, in denen
  - a) dass nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,

- b) die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
- c) die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Der jährliche Mietaufwand wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

#### **§ 4 Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich 10 v.H. des Steuermaßstabs nach § 3. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

#### **§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht am ersten Tag eines Monats nach dem 01. Januar eines Jahres ein, entsteht die Steuerschuld gleichzeitig. Bei Eintritt der Steuerpflicht nach dem ersten Tag eines Monats entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

#### **§ 6 Festsetzung der Steuer, Rundung und Fälligkeiten**

- (1) Die Gemeinde Eimke setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die festzusetzende Jahressteuer ist zu Gunsten des Steuerpflichtigen so abzurunden, dass der auf einen Monat der Steuerpflicht entfallende Teilbetrag auf einen vollen 10 Cent-Betrag lautet.
- (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

#### **§ 7 Anzeigepflicht**

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Eimke innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Eimke innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

#### **§ 8 Steuererklärung**

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jede Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2

- a) für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und, bei entsprechender Fortdauer der Steuerpflicht,
- b) für jedes dritte folgende Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Jahres eine Steuererklärung nach vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

- (2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 ist auch eine auf den 01.01. eines neuen Kalenderjahres bereits eingetretene oder eintretende Änderung der bisher angezeigt gewesenen Bemessungsgrundlagen nach § 3 anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 gilt als Anzeige nach Abs. 1 Buchstabe a).
- (3) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (4) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Eimke jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Eimke
  - a) mit Nebenwohnsitz gemeldet ist oder
  - b) ohne mit Nebenwohnsitz gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des BMG innehat oder
  - c) neben seiner Hauptwohnung eine oder weitere Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 innehat.

#### **§ 9 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers**

Hat der Erklärungsspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf welchem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Gemeinde Eimke Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder zu entrichten war.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 11 Datenübermittlungen von der Meldebehörde**

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 37 Abs. 1 BMG die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner:
  - 1. Vor- und Familiennamen,
  - 2. Geschlecht,
  - 3. Doktorgrad,
  - 4. Geburtsdatum,
  - 5. Gesetzlicher Vertreter (Vor und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum)
  - 6. Anschrift Nebenwohnung,
  - 7. Einzugsdatum,
  - 8. Anschrift Hauptwohnung,
  - 9. Auskunftssperren (ohne Angabe des Sperrgrundes).
- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug, wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs.1

genannten Daten derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Eimke bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

**§ 12  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Eimke vom 21.03.2002 außer Kraft.

Eimke, den 23.07.2020

GEMEINDE EIMKE (Siegel)

Bürgermeister  
D.-W. Amtsfeld

**1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung (FGO)  
vom 11.10.2011 für die Friedhöfe der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Molzen in Molzen und der  
Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen für den Friedhof in Molzen und der Kapellenvorstand Oetzen für den Friedhof in Oetzen am 25.08.2020 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten  
an Grabstätten:**

- 1. a) Reihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 600,00 €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren:  
Für 20 Jahre: 150,00 €
- c) Rasenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.950,00 €
- 2. Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 780,00 €
- 3. a) Urnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 400,00 €
- b) Rasenurnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 1.500,00 €
- 4. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 550,00 €

**IV. Verwaltungsgebühren:**

- 4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 3,00 €

**V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer /  
Friedhofskapelle:**

- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 200,00 €

**§ 8  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Molzen, 27.08.20

DER KIRCHENVORSTAND

Vorsitzende  
gez. Conrad

Kirchenvorsteher  
gez. Mecking

Oetzen, 02.09.20

DER KAPELLENVORSTAND

Vorsitzende  
gez. Heinke

Kapellenvorsteher  
gez. Wittenberg

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 26.08.20

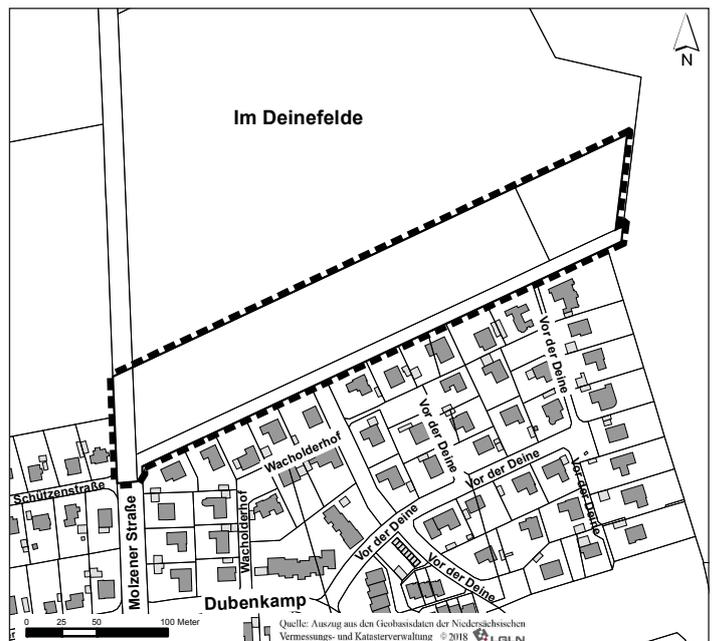
DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS  
DES KIRCHENKREISVORSTANDES

gez. Hagen  
gez. Smolla

**Bekanntmachung der 4. Berichtigung  
des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen**

Am 30.06.2020 erfolgte die Bekanntmachung des im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 288 „Oldenstadt- Im Deinefelde“ mit örtlichen Bauvorschriften. Da der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften von den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 288 „Oldenstadt- Im Deinefelde“.



Die 4. Berichtigung sowie der eigentliche Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Uelzen mit den bisherigen 19 Änderungen nebst den jeweiligen Erläuterungsberichten bzw. Begründungen können bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 4. Berichtigung sowie des eigentlichen Flächennutzungsplanes mit den vorgenommenen Änderungen Auskunft erhalten.

Die 4. Berichtigung ist bereits mit der Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift am 30.06.2020 im Amtsblatt Nr. 13 für den Landkreis Uelzen wirksam geworden.

Uelzen, den 07.09.2020

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister  
Jürgen Markwardt

### **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lüder (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Lüder am 22. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Lüder erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

#### **§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist jeder Volljährige, der im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat, ohne die Hauptwohnung ebenfalls im Gemeindegebiet zu haben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede bauliche abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und/oder Schlafen bestimmt ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich, z.B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Wohnungen, die von öffentlich oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
  - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlicher Einrichtungen
  - c) Wohnungen, die verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet innehaben, wenn sich die Hauptwohnung außerhalb des Gemeindegebietes befindet
  - d) eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zweck der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin/ den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monate im Kalenderjahr für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder erfolgt.

e) Wohnungen, die Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für Sie Kindergeldanspruch besteht.

- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat die Steuerpflichtige/ der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt
  1. anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z.B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmieten die nachfolgenden Pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
    - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
    - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v.H.,
    - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
    - d) für Vollmöblierung 20 v.H. und
    - e) für Stellplatz oder Garage 5 v.H., ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.
  2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
- (3) In Fällen, in denen
  1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v.H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
  2. die Wohnung von der Eigentümerin /vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
  3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Abs. 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162 Abgabenordnung). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 v.H. des Steuermaßstabs nach § 3. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

#### **§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und die/er dies entsprechend § 7 bei der Samtgemeinde Aue gemeldet hat.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

### § 6

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (2) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

### § 7

#### Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Gemeinde innerhalb von 1. Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung)

### § 8

#### Steuererklärung

- (1) Die in § 2 genannten Personen haben der Gemeinde für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Die Gemeinde kann als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuerklärung beizufügen sind.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 sind die in § 2 genannten Personen nach Aufforderung durch die Gemeinde zur Abgabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.

- (4) Für die Steuererklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuererklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei der Gemeinde abzugeben.

### § 9

#### Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige (§ 2) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/ jeder Vermieter auf Verlangen der Gemeinde Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer Vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 11

#### Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 37 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner:
1. Vor- und Familiennamen,
  2. Geschlecht,
  3. Doktorgrad,
  4. Tag der Geburt,
  5. Familienstand,
  6. Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
  7. Anschrift der Nebenwohnung,
  8. Tag des Einzugs,
  9. Anschrift der Hauptwohnung,
  10. Auskunftssperren (ohne Angabe des Sperrgrundes).
- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptoder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug, wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zu 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lüder vom 01.01.2016 außer Kraft.

Lüder, den 22. Juli 2020

GEMEINDE LÜDER

Gemeindedirektor  
Gez. Michael Müller